

D GESCHICHTE UND LÄNDERKUNDE

DGAA Deutschland

BADEN-WÜRTTEMBERG

Regionen und Orte

Württemberg <1918 - 1939>

Verfassung <1919>

- 13-3 ***Die Verfassung Württembergs von 1919*** : Entstehung und Entwicklung eines freien Volksstaates / Tobias von Erdmann. - 1. Aufl. - Baden-Baden : Nomos-Verlagsgesellschaft, 2013. - 295 S. ; 23 cm. - (Schriften zum Landesverfassungsrecht ; 1). - Zugl.: Münster (Westfalen), Univ., Diss., 2013. - ISBN 978-3-8487-0401-9 : EUR 77.00
[#3139]

Die Verfassungsgeschichte Deutschlands und der deutschen Staaten bzw. Länder bis 1933 gilt als gut erforscht, nicht zuletzt seit der voluminösen ***Deutschen Verfassungsgeschichte seit 1789*** von Ernst Rudolf Huber.¹ Zuweilen gibt es aber auch noch aktuelle monographische Untersuchungen zu historischen Verfassungsurkunden, beispielsweise die 1997 erschienene Arbeit von Christoph Gusy über ***Die Weimarer Reichsverfassung***.² Solche Untersuchungen beschränken sich im Gegensatz zu den zeitgenössischen Kommentaren und Monographien nicht auf die rein juristische Betrachtung, sondern wollen „eine juristische Analyse im Kontext der geschichtlichen und auch politischen Entwicklung“ geben (so im anzuzeigenden Buch S. 22). Im Mittelpunkt der vorliegenden Arbeit³ stehen die vorläufige Verfassung Württembergs vom 26 April 1919 und die revidierte Verfassung vom 25. September 1919. Beide Verfassungen werden eingehend in ihrer Entstehung mit ihren Inhalten dargestellt, wobei auf die Entstehung der vorläufigen Verfassung besonderes Augenmerk gelegt wird. Die revidierte Verfassung übernahm deren wesentliche Inhalte, nahm aber auch auf die zwischenzeitlich (11. August) erlassene Weimarer Reichsverfassung Rücksicht, beispielsweise bei dem Verzicht auf den Katalog der Grundrechte. Der Abschnitt über die Verfassung vom 25. September 1919 enthält neben der Präsentation der eigentlichen Verfassung auch einen knappen Überblick über die staatsrechtliche Entwicklung Württembergs in den Jahren 1920 bis

¹ ***Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789*** / Ernst Rudolf Huber. - Stuttgart [u.a.] : Kohlhammer. - 24 cm. - Zur Bandübersicht vgl. <http://d-nb.info/550697705>

² ***Die Weimarer Reichsverfassung*** / Christoph Gusy. - Tübingen : Mohr Siebeck 1997. - XVIII, 500 S. ; 24 cm. - ISBN 3-16-146818-X.

³ Inhaltsverzeichnis: <http://d-nb.info/1033184012/04>

1933. Eingebettet ist diese Darstellung in eine *Vorstellung des Landes Württemberg*, in der unter anderem die Geographie und die geschichtliche Entwicklung Württemberg vom 11. Jahrhundert bis 1952 kursorisch behandelt werden. Ein eigenes Kapitel ist sodann *Dem revolutionären Umsturz in Württemberg im Jahr 1918* gewidmet, der die Voraussetzungen für die neue Verfassung schuf.

Die Zeit nach 1933 wird in kurzen Übersichten, aber im Zusammenhang erschöpfend dargestellt. Besonders erwähnenswert ist, daß der *Verfassung Württemberg von 1933 bis 1945* ein eigenes Kapitel gewidmet ist, werden doch die (zugegebenermaßen rudimentären) verfassungsrechtlichen Gegebenheiten der Länder in der Zeit des Dritten Reichs von der Forschung in aller Regel sehr stiefmütterlich behandelt. Hierzu läßt sich, so S. 217, „bedauernswerterweise nicht besonders viel schreiben.“ Zutreffend ist der Befund (ebd.), daß es „in der Folge der nationalsozialistischen Herrschaft nur wenig über die jeweiligen Verfassungsentwicklungen zu erfahren gibt“. Dies gilt übrigens nicht nur für die Länder, sondern auch für die „Verfassung“ des Reiches; zeitgenössische verfassungsrechtliche Literatur gibt es kaum, und selbst die erschienenen Titel, wie zum Beispiel einschlägig Ernst Rudolf Hubers ***Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches***,⁴ lassen sich kaum mit bekannten systematischen verfassungsrechtlichen Darstellungen und Kommentaren, wie wir sie aus der Zeit vor 1933 und nach 1945 kennen und schätzen, vergleichen.⁵ - Der Abschnitt *Das Ende des Parteiwesens und des Reichsrats* (S. 209) - ist arg kurz geraten und enthält zudem die irreführende Aussage, am 14. Februar 1934 sei der „Reichstag“ aufgehoben worden, natürlich muß es Reichsrat heißen.

Den Abschluß der Darstellung bildet die Entwicklung der Verfassung in der Nachkriegszeit ab 1945. Hier untersucht der Verfasser unter anderem, welche Einflüsse die Verfassung von 1919 auf die Verfassungen der Nachkriegsländer Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern hatte. Der Anhang versammelt die Texte der beiden Verfassungsurkunden aus dem Jahr 1919 und verfassungsändernde Gesetze der Weimarer Jahre bis hin zum württembergischen Ermächtigungsgesetz, dem Gesetz zur Behebung der Not des Landes vom 20. Juni 1933.

Die einschlägigen Quellen und die verfügbare Literatur wurden zufriedenstellend herangezogen. Erlaubt sei eine kleine Ergänzung zu der auf S. 287 Nr. 5 nachgewiesenen Entscheidung des Staatsgerichtshofs für das Deutsche Reich vom 24. Oktober 1932, die – im Gegensatz zu den übrigen Entscheidungen des Staatsgerichtshofs – nicht nach der Entscheidungssammlung von Lammers/Simons,⁶ sondern nach einer Veröffentlichung im

⁴ Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches / Ernst Rudolf Huber. - 2. stark erw. Aufl. der "Verfassung". - Hamburg : Hanseatische Verlagsanstalt, 1939. - 527 S. ; gr. 8°.

⁵ Nur am Rande: Auch in der DDR gab es (auf Weisung der Partei) keine nennenswerten verfassungsrechtliche Literatur.

⁶ ***Die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs für das Deutsche Reich und des Reichsgerichts auf Grund Artikel 13 Absatz 2 der Reichsverfassung /***

Reichsverwaltungsblatt und Preußischen Verwaltungsblatt 1933 zitiert wird. Diese Entscheidung wurde später auch noch bei Lammers/Simons veröffentlicht, allerdings im kaum bekannten und auch bibliothekarisch nicht oft überlieferten, erst 1939 erschienen sechsten bzw. Abschlußband.⁷

Joachim Lilla

QUELLE

Informationsmittel (IFB) : digitales Rezensionsorgan für Bibliothek und Wissenschaft

<http://ifb.bsz-bw.de/>

<http://ifb.bsz-bw.de/bsz381009548rez-1.pdf>

Hrsg. von Hans-Heinrich Lammers ; Walter Simons. - Berlin : G. Stilke. - 8°. - Verlag von Bd. 6: Reinshagen, Berlin. - Bd. 1 (1929 - 1939) - 6 (1939).

⁷ Bd. 6 = Abschl. Bd. (1939). - Hier S. 104 (A III Nr. 2).